

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1898)
Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —

Franko durch die ganze
Schweiz:

Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —

Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franko.

Die gesamte schwyzerische Pfarrgeistlichkeit an das katholische Volk des Kantons Schwyz.

Kirchenpolitisches Aktenstück zur schwyz. Abstimmung vom 13. Februar.
(Fortsetzung.)

Darum wird es auch, das ist unsere Zuversicht, eine Verfassung verwerfen, die nicht nur das Recht der Kirche mißachtet und ihre Gebote und damit auch die Gebote Gottes selbst übertritt, sondern durch die Grundsätze, auf welche sie sich stützt, den Lehren des hl. katholischen Glaubens fest widerstreitet.

Und noch Eines sollt ihr dabei nicht übersehen. Artikel 28 stellt es, wie aus den Verhandlungen des Verfassungsrates klar geworden, dem Gelingen der Gemeinde, d. h. einer, weiß Gott wie erzielten Mehrheit anheim, das Gotteshaus, die Wohnstätte des göttlichen Heilandes im hl. Sakrament, zum Tummelplatz weltlichen Getriebes zu machen; heute ein Sängerkonzert darin abzuhalten, mit profanen, wohl auch leichtfertigen Gesängen, morgen eine Waffeninspektion u. dergl. mehr, ohne daß die Bischöfe, durch deren Weihe die Kirche doch erst zum Hause Gottes geworden, und die Priester, welche darin täglich dem Gottesdienste obliegen, etwas dagegen vermöchten oder dazu zu sagen hätten. Ja noch mehr! Nach dem Grundsatz, den dieser Artikel aufstellt, sind in den Siebenziger Jahren viele katholische Kirchen und Kapellen, erbaut mit dem Gelde treuer Katholiken, der altkatholischen Sekte ausgeliefert worden, und kann Ähnliches auch in unserm Lande geschehen.

Willst du das alles, katholisches Schwyzervolk? Wenn du es nicht willst, so verwirf eine Verfassung, die hiezu Weg und Steg bereitet.

Laß dich nicht täuschen durch die trügerische Vorspiegelung, es habe sich nur darum gehandelt, den Gemeinden die Kirchengüter zu erhalten. Wo in aller Welt ist es jemals erhört worden, daß der Papst und die Bischöfe darauf ausgegangen wären, die Kirchengüter ihrem stiftungsmäßigen Zwecke zu entziehen? Kein einziges Beispiel wird man anführen können! Wo immer dagegen Liberale und Radikale obenauf kommen, da steht es schlimm um das Kirchengut; zu Millionen und Hunderten von Millionen wird es entfremdet, verschlungen und vergeudet.

Wahrhaft, wäre Artikel 28 der einzige Gifttropfen im schäumenden Becher der neuen Verfassung, den man mit süßen Lockworten euch darreicht, ihr wäret es Gott, der Kirche, euch selbst und euerm Gewissen schuldig, denselben mit Entrüstung zurückzuweisen.

II.

Aber ebenso verwerflich ist die neue Verfassung, weil der nachfolgende Artikel 29 den Klöstern eine Behandlung angedeihen läßt, die nicht nur ein katholischer Christ, sondern jeder billig denkende Mensch als unwürdig, ungerecht und unverdient verurteilen muß.

Die gesamte Geistlichkeit stellte gleich von Anfang an das Gesuch, es möchten bei Anlaß der Verfassungsrevision die verletzenden Kloster-Artikel endlich beseitigt werden, weil sie unter dem Einflusse eines der Kirche feindseligen Zeitgeistes entstanden und in den 40er und 70er Jahren aus Furcht, den damals wutentbrannten Liberalismus zu Schlimmerem zu reizen, waren beibehalten worden. Es waren dieselben zwar nur dürre, fast ganz erstorbene Aeste am Baume unseres Staatslebens, solange noch katholisch gesinnte Männer das Staatsruder führten und daher mehr eine Verunzierung der Verfassung, als eine Gefahr und Schädigung der Klöster. Aber sie hinübernehmen in die neue Verfassung hieße diesen gehässigen Ausnahme-Artikeln neue Geltung verleihen und dem Kanton, dessen Volk den Klöstern freundlich gesinnt ist, wie sonst vielleicht kein anderes in der Eidgenossenschaft, das Brandmal der Kloster-Feindschaft aufdrücken. Wir ersuchten daher inständig den Verfassungsrat, die Klosterartikel zu streichen und die Gewährung unseres Gesuches hätte uns um so mehr gefreut, weil wir darin ein Zeichen gesehen hätten, daß die neue Verfassung nicht ein Parteimanöver sein werde, sondern ein Friedenswerk, ein Signal für das Zusammenwirken Aller zum Wohle des Landes.

Aber unsere frohe Erwartung wurde bitter getäuscht. In der ersten Lesung beschloß der Verfassungsrat, die Klosterartikel der Hauptsache nach beizubehalten. Und als der Unwille über diesen Beschluß weit über die Schweizergrenzen hinaus in bedenklicher Weise sich kundgab, ersetzte man sie in der zweiten Lesung durch den neuen Artikel 29, welcher zwar den Worten nach milder lautet, aber im Grunde die Lage der Klöster nicht verbessert, sondern verschlimmert. Denn was bedeuten in diesem Artikel die Worte: „Das Vermögen der Klöster muß seinem

Stiftungszwecke ungeschmälert im Lande erhalten bleiben.“ Das bedeutet: Es ist das Recht und die Pflicht der Staatsbehörden, dafür zu sorgen, daß vom Vermögen der Klöster unter keinen Umständen etwas aus dem Lande herauskomme, und auch dann nicht, wenn die Klostergenossenschaft, welcher es gehört, gezwungen würde, das Land zu verlassen. Sie müssen daher Aufsicht halten über das Vermögen der Klöster und dessen Verwaltung. Hat ein Kloster auswärtige Besitzungen, so muß sein Verkehr mit denselben mit besonderer Sorgfalt überwacht werden. Filialen zu gründen ist zwar uralte Uebung der Klöster, welcher das Klosterleben seine Verbreitung und Erhaltung und Europa seine Zivilisation verdankt; aber die schwyzerischen Klöster dürfen es nicht; wenn ein Kloster aufgehoben wird — ein Fall, der wahrhaft nichts Seltenes ist; ein Los, das z. B. das Kloster Einsiedeln in neuerer Zeit mehr als einmal bedroht hat und leicht wieder bedrohen kann — wenn also eine klösterliche Genossenschaft nicht mehr im Lande nach ihrem Berufe leben kann und daher im Ausland eine Zufluchtsstätte suchen muß, so mag sie gehen, aber vom Vermögen, dessen rechtmäßige Eigentümerin sie ist, darf sie nichts, gar nichts mitnehmen, „ungeschmälert muß es im Lande erhalten bleiben.“ Zum voraus ist auf diesen Fall hin durch die neue Verfassung des katholischen Kantons Schwyz eine Verabreichung des rechtmäßigen Eigentümers, ein wahrer und eigentlicher Kirchenraub vorgesehen und gesetzlich festgesetzt. Das ist der natürliche Sinn des Artikels 29. In diesem Sinne wurde er im Verfassungsrate selbst ausgelegt, ohne daß von den Urhebern desselben dieser Sinn, diese Tragweite desselben wäre in Abrede gestellt worden. (Fortsetzung folgt.)

„Wie oft dürfen Ordensschwestern kommunizieren?“

Ein Beitrag zum Verständnis des päpstlichen Dekrets:

„Quemadmodum omnium“.

(Von Professor Dr. F. J. Simonet.)

In gar mancher Pfarrei finden sich Ordensschwestern¹⁾ als Lehrerinnen oder in Armen-, Kranken- und Waisenhäusern. Während vor 50 Jahren nur wenige Geistliche die besondere Jurisdiktion pro monialibus hatten, müssen heutzutage viele in der Seelsorge thätige Priester die Leitung dieser Seelen übernehmen. Es ist das keine leichte Aufgabe, besonders wenn man nicht bloß Absolutionsmaschine sein, sondern die Schwestern auch voranbringen will auf dem Wege der Vollkommenheit, zu jener Stufe, die sie ersteigen sollen. Daß bei diesem edlen Streben die hl. Kommunion eines der hauptsächlichsten Mittel ist, wird niemand bezweifeln. Daher ist es eine Frage von allgemeiner Bedeutung: Wie oft dürfen Ordensschwestern

¹⁾ Die Lehr- und Krankenschwestern seien hier Ordensschwestern; die eigentlichen Moniales mit Klausur sind „Klosterfrauen“ im engeren Sinne und werden hier auch so bezeichnet.

kommunizieren? Dürfen sie es in deiner Pfarrei vielleicht noch öfter thun, als im Mutterhause? Wer hat das zu bestimmen? Nach ihrer Regel empfangen sie den Leib des Herrn an Sonn- und Festtagen und ein par Mal in der Woche. Können sie aber die Erlaubnis erhalten, noch öfter zu kommunizieren ohne Rücksicht auf die Regel? Oder sind sie strenge verpflichtet, den von ihren Konstitutionen festgestellten Gebrauch zu beobachten?

Auf diese und andere wichtige Fragen antwortete endgiltig die S. C. EE. et RR. am 17. Dezember 1890 durch das wichtige Dekret „Quemadmodum omnium“, welches in mancher geistlichen Kommunität eine kleine Revolution, oder besser eine heilsame Umwälzung angerichtet hat. Es ist daher begreiflich, daß man das Dekret verschieden auslegte, damit dasselbe mit den bisherigen „heiligen Gebräuchen“ nicht ganz aufräume. Kardinal Verga, der Präsekt besagter Kongregation, der das Dekret unterschrieben hat, traf in den letzten Ferien eine in der Schweiz lebende Schwester, welche ihm erzählte, wie es hier in der Schweiz vielfach gehalten würde mit der Kommunion der Ordensschwestern u. c. Sie erzählte z. B., daß die Schwestern an ihrem Orte drei Tage nacheinander die hl. Kommunion empfangen und dann nicht mehr bis zum Beichttage. Es richten sich alle nach dieser Gewohnheit und die Geistlichen sehen es nicht gern, wenn man öfter gehe. (Besagte Ordensschwester wurde selbst von diesem Gebrauch nicht berührt, da sie in einer Kommunität weilt, wo ein anderer Brauch herrscht. Aber sie wollte sich vergewissern, ob sie wirklich recht handle, da sie mit Erlaubnis ihres Beichtvaters öfter gingen.) Der Kardinal war mit diesen schwyzerischen Gebräuchen nicht sehr einverstanden und erklärte bestimmt: „Si sbagliano di grosso. Sie irren sich gewaltig.“ Dann fügte er noch bei: „Es ist in den letzten Jahren wohl noch kein Dekret so mißdeutet worden (mal interpretato) wie dieses“, nämlich das genannte.

Wir führen dieses an, um zu beweisen, daß die bei uns vielfach herrschenden Zustände nach der Meinung des Präsekten der Kongregation durchaus nicht nach dem Sinn und Geiste des genannten Dekretes sind. Es wird auch aus diesem Grunde nicht überflüssig sein, diesem Dekret eine eingehende Besprechung zu widmen.

Es soll im Nachstehenden nur von der Kommunion ex professo gehandelt werden, obwohl auch andere Bestimmungen dieses Dekretes unendlich wichtig sind; aber die diesbezüglichen Anordnungen sind so eingreifend, daß die Bischöfe für Durchführung derselben sorgen, und daß auf die Länge wohl keine gröblichen Mißbräuche dagegen aufkommen werden.

Per transennam sei hier ein Fall aus der Pastoration erzählt. Da waren in einem Dorfe vier Schwestern. Die drei Untergebenen wollten am Tage vor Mariä Empfängnis (Dienstag) beichten, weil sie am andern Tage kommunizieren dürfen. Die Vorsteherin wies diese Bitte ziemlich barsch ab: „Wir gehen am Donnerstag; ihr braucht

nicht immer etwas Besonderes zu haben." So geschehen 1897. Wußte denn diese Oberin bestimmt, daß keine der Schwestern zur Beruhigung des Gewissens die Beicht notwendig hatte? Eine solche Erlaubnis sollte man vor der Kommunion doch nie abschlagen; denn wie die hl. Theresia sagt, ist es von „höchster Wichtigkeit, den Bräuten Christi den Frieden und die hl. Freude im Dienste Gottes zu bewahren." Und war diese Handlungsweise nicht gegen den Wortlaut des genannten Dekrets, so doch gewiß gegen den Sinn desselben. — Weil in solchen und ähnlichen Fällen auch für den Landgeistlichen die Kenntnis des Dekretes nützlich sein kann, soll dasselbe hier seinem wesentlichen Inhalte nach wiedergegeben werden.

Die Einleitung desselben lassen wir weg. Die ersten drei Nummern handeln von der „Gewissensrechnung." Diese besteht darin, daß die Ordensfrauen ihrer Oberin den innersten Zustand des Gewissens offenbaren müssen, die Neigungen zum Guten oder Schwierigkeiten, Versuchungen und Fehler. Diese Rechenchaft zu verlangen, ist jetzt nicht mehr gestattet. Denn das Dekret sagt: ¹⁾

„I. Se. Heiligkeit erklärt für nichtig und ungültig und setzt für die Zukunft außer Kraft in den Konstitutionen frommer Genossenschaften und Institute von Frauen, sei es mit einfachen oder feierlichen Gelübden, sowie aller männlichen Laien-Kongregationen, wenn gleich die Konstitutionen unter was immer für einer Form, selbst der sogenannten „specialissima“, die Approbation vom hl. Stuhle erhalten hätte, alle Anordnungen ohne Unterschied, welche die innerste Herzens- und Gewissenseröffnung betreffen, in welcher Weise und unter welchem Titel sie geschehen mag. Daher trägt er den Vorstehern und Vorsteherinnen dieser Institute, Kongregationen und Genossenschaften ernstlich auf, daß sie in ihren Konstitutionen, Direktorien und Regelbüchern (Manualen) die vorgenannten Bestimmungen vollständig löschen und gänzlich tilgen. In gleicher Weise erklärt er für nichtig und ungültig alle diesbezüglichen Gebräuche und Gepflogenheiten, auch die seit undenklichen Zeiten bestehenden."

„II. Strenge verbietet er überdies den erwähnten Obern und Oberinnen, welchen Rang und welche Stellung sie auch immer einnehmen mögen, jeden Versuch, die ihnen untergebenen Personen direkt oder indirekt, durch Befehl, Rat, Einschüchterung, Drohungen oder Schmeichelungen zur Ablegung dieser Gewissenseröffnung zu vermögen; und umgekehrt befiehlt er den Untergebenen, daß sie die niederen Vorgesetzten, welche sie hiezu etwa zu veranlassen wagen, bei den höheren zur Anzeige bringen, und daß sie, wenn es sich hierbei um Generalobern handelt, verpflichtet seien, die Anzeige an diese Kongregation zu richten."

„III. Die vorstehenden Bestimmungen schließen jedoch keineswegs aus, daß die Untergebenen aus eigenem

¹⁾ Wir geben die deutsche Uebersetzung des Dekretes, wie sie im Verordnungsblatt der Diözese Gurf erschienen ist.

Antriebe und aus freien Stücken ihr Herz ihren Obern öffnen zu dem Zwecke, um von deren Klugheit in Gewissenszweifeln und Gewissensnöten Rat und Leitung zu erlangen zur Erwerbung der Tugenden und zum Fortschritte in der Vollkommenheit."

„In Nr. IV wird bestimmt: Wie bisher sollen die Klosterfrauen einen ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater haben. Die Oberen sollen den außerordentlichen Beichtvater nicht versagen, so oft die Untergebenen „sich veranlaßt sehen, in dieser Weise für die Ruhe ihres Gewissens zu sorgen, und dabei sollen die Vorgesetzten in keiner Weise nach dem Grunde einer diesfalligen Bitte forschen oder Widerwillen gegen dieselbe zeigen."

„In Nr. V und VI endlich folgt die wichtige Verordnung über die hl. Kommunion. Sie lautet:

„V. Was die Erlaubnis oder das Verbot, zum Tische des Herrn zu gehen, betrifft, so bestimmt Se. Heiligkeit, daß diese Erlaubnis oder dieses Verbot nur dem ordentlichen oder außerordentlichen Beichtvater zu stehe, ohne daß es dem Obern gestattet sein soll, auf diese Angelegenheit irgendwie Einfluß zu nehmen, ausgenommen den Fall, daß jemand aus ihren Untergebenen seit der letzten sakramentalen Beichte der Kommunität Aergernis gegeben oder ein schweres äußeres Vergehen sich hätte zu Schulden kommen lassen, so lange bis der Schuldige das Sakrament der Buße wieder empfangen hat."

„VI. Es werden daher alle ermahnt, daß sie sich bemühen, mit aller Sorgfalt auf die hl. Kommunion sich vorzubereiten, und daß sie dieselbe an den von der Regel bestimmten Tagen empfangen; dem Beichtvater aber steht es allein zu, einen öftern Empfang der hl. Kommunion zu gestatten, so oft er einen solchen mit Rücksicht auf den Eifer und geistlichen Fortschritt eines Ordensmitgliedes für erspriesslich erachtet; immer aber muß derjenige, welcher die Erlaubnis einer öftern oder sogar der täglichen Kommunion erlangt, davon seinen Obern in Kenntnis setzen; und wenn dieser gerechte und schwerwiegende Gründe gegen den häufigeren Empfang der Kommunion zu haben glaubt, so soll er gehalten sein, diese Gründe dem Beichtvater mitzuteilen, bei dessen Entscheidung es jedoch durchaus sein Bewenden haben muß."

(Fortsetzung folgt.)

Die inländische Mission.

Der 34. Bericht der inländischen Mission ist erschienen. In den letzten Jahren hatte der unlängst verstorbene Hochw. Domherr J. Schmid in Luzern die Berichte und zwar in vorzüglicher Weise verfaßt. Vor längerer Zeit schon nötigte ihn aber sein Gesundheitszustand, die Feder niederzulegen und es mußte ein anderer Berichterstatter gesucht werden. Hochw. Herr Heinrich Thüring, Professor und Chorberr in Luzern, unterzog sich der Aufgabe und auch er hat sie trefflich gelöst.

Die Ansprüche, die an die inländische Mission gestellt

werden, wachsen von Jahr zu Jahr. „Der fortgesetzten Thätigkeit ist es gelungen, sagt der Bericht, den Verein allmählig über die ganze katholische Schweiz auszudehnen, so daß es verhältnismäßig wenige Gemeinden gibt, in welchen nicht jährlich eine Liebesgabensammlung gemacht wird. Die hohe Wichtigkeit dieses Werkes wird so sehr anerkannt, daß auch wohlhabende Kranke es sich jeweilen zur Ehrenpflicht machen, in ihren Testamenten für die inländische Mission namhafte Summen auszusetzen. Viele Frommgestimmte vergaben hiefür oft auch schon in gesunden Tagen größere Beträge, häufig jedoch mit dem Vorbehalt der „lebenslänglichen Nutznießung“. Alles wetteifert somit, um dem herrlichen Vereine es möglich zu machen, seine wichtige Aufgabe in vollem Umfange zu erfüllen. Dennoch wird gegenwärtig seine Lage eine sehr ernste, wie wir aus dem Folgenden sehen werden.

Die Einwanderung der Katholiken in die protestantischen Kantone nimmt fortwährend in hohem Maße zu. Die neue Volkszählung im Jahre 1900 wird darüber wahrhaft erschreckende Zahlen bringen. Schon jetzt entdeckt man seit Jahren in den protestantischen Kantonen da und dort neue, vorher nicht dagewesene Katholikengruppen, für welche man, um sie nicht dem religiösen Verfall zu überlassen, einen Geistlichen anstellen muß und in Bälde auch eine Kirche und ein Pfarrhaus bauen sollte. Derartige Bedürfnisse haben sich innert kurzer Zeit in solchem Umfange eingestellt, daß unsere Einnahmen seit Jahren mit den Ausgaben nicht mehr Schritt zu halten vermochten.

Um den Ernst unserer Lage allen Lesern recht klar zu machen und sie vielleicht zu noch wärmerer Teilnahme anzuregen, wollen wir die Einnahmen und Ausgaben der letzten sieben Jahre (in abgerundeter Zahl) neben einander stellen.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Rückschlag
1891	60,990	62,247	1,257
1892	60,309	70,934	10,624
1893	72,562	76,767	4,205
1894	74,009	79,374	5,365
1895	79,736	87,614	7,878
1896	89,311	92,504	3,193
1897	87,780	99,036	11,256

Aus diesen Zahlen ersehen wir, daß zwar die Liebesgaben (mit Ausnahme des letzten Jahres) sich fortwährend mehrten, daß aber auch die Ausgaben in noch höherem Grade sich steigerten, so daß wir während all den sieben Jahren immerfort namhafte Rückschläge zu beklagen hatten. Dadurch ist unser, aus frühern Vorschlägen gesammeltes Vermögen, welches im Jahre 1890 noch Fr. 45,000 betrug, beinahe vollständig aufgezehrt, so daß wir vor einer leeren Kasse stehen, obwohl das erste Viertel des neuen Jahres von uns schon wieder eine Ausgabe von 25,000 Fr. verlangt. Das ist eine ungesunde Finanzlage.

Was ist nun bei diesem Ernst der Lage zu thun?

Mit der Hilfe Gottes werden wir im Stande sein, unser Werk noch weiter fortzuführen und auch den erhöhten

Anforderungen zu genügen. Vielleicht wird es da und dort der Pfarrgeistlichkeit gelingen, in ihren Gemeinden hiefür noch mehr Gaben als bisher zu sammeln; vielleicht werden Wohlhabende sich angeregt fühlen, ihre Hand noch freigebiger zu öffnen; vielleicht wird man bei testamentarischen Vermächtnissen auf die Bedürfnisse der „inländischen Mission“ noch großzügiger Bedacht nehmen.

Alle diejenigen, welche für die gewaltigen Umgestaltungen in unserem Vaterlande ein offenes Auge haben, werden nicht zögern, zu gestehen, daß die katholische Schweiz für jetzt und für lange Zeit keine wichtigere und folgenreichere Aufgabe hat, als für die religiöse Pflege der katholischen Niederlassungen in den protestantischen Kantonen Sorge zu tragen.

So wollen wir denn allesamt, von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen, nach Möglichkeit, jeder an seinem Orte, an der Erfüllung dieser Aufgabe einen werthätigen und opferwilligen Anteil nehmen.“

Das Abts-Jubiläum von Mariastein-Delle.

(Eingefandt.)

In aller Stille hat die Genossenschaft der Benediktiner von Mariastein-Delle das fünfundsiebenzigjährige Abts-Jubiläum ihres Hochwürdigsten Gnädigen Herrn Abtes Karl Motzki gefeiert. Am 13. März waren es fünfundsiebenzig Jahre, seitdem das Zutrauen seiner Mitbrüder der damaligen Großkellner des Klosters zur ehrenvollen aber auch schweren und verantwortungsvollen Würde des Abtes berufen und am 16. März erhielt derselbe durch den damaligen Hochwürdigsten Abt von Einsiedeln, Heinrich Schmid, die feierliche Weihe als Abt des Gotteshauses Beinwil-Mariastein. Wer hätte damals geglaubt, daß nach fünfundsiebenzig Jahren diesem Doppelnamen des Klosters ein dritter müsse beigefügt werden? Was seit jenem 13. März 1873 an Leiden und Trübsalen über den Hochw. Jubilaren gekommen, das wissen nur jene, die es mit ihm erlebt und gelitten. Genau zwei Jahre nachher mußte er den Wanderstab ergreifen und mit seinen Mitbrüdern das Vaterland verlassen, um jenseits der Grenze seine Genossenschaft am Leben erhalten zu können. In fremdem Lande ein Kloster gründen; außer den mageren Pensionen von allen Geldmitteln entblößt, nur auf die Mildthätigkeit der Mitmenschen angewiesen, weitläufige Gebäulichkeiten errichten; eine klösterliche Genossenschaft durch jene schwierige Zeit hindurchführen, in welcher mancher glaubt, man nehme jeden auf, weil man neue Mitglieder notwendig habe; dabei aber alle früheren Kollaturen beibehalten und noch für die Wallfahrt in Mariastein sorgen; das alles waren Aufgaben und Arbeiten, vor welchen manch anderer zurückgeschreckt wäre. Körperlich öfters leidend, wurde der Hochwürdigste Jubilar gerade in letzter Zeit noch schwer heimgesucht. Bei einem Falle verletzte er im letzten Herbst einen Fuß der-

art, daß derselbe bis jetzt noch nicht geheilt werden konnte, wozu im Laufe des Winters noch andere Uebel sich beigesellten, so daß man einige Zeit ernste Besorgnisse zu haben anfing. — Alle diese innern und äußern Leiden standen uns an seinem Jubiläumstage wieder so recht lebhaft vor Augen und warfen manch dunklen Schatten auf die eigentliche Festesfreude. Es war in der That Mitleid erregend, als man den ehrwürdigen Priestergeiz erblickte, wie er, an Krücken gehend, von zwei Mitbrüdern geführt, die Kirche betrat, um dem Fest-Gottesdienste beizuwohnen. Die fortwährenden Leiden von 25 Jahren haben deutliche Spuren auf diesem sonst so festen und männlichen Antlitze eingepägt.

Angesichts des soeben Gesagten ist es erklärlich, daß man von einer größern Feierlichkeit absah und dieselbe auf den Kreis der Mitbrüder beschränkte. Der Hochwürdigste Abt von Einsiedeln dagegen ließ es sich nicht nehmen, extra nach Delle zu reisen, um am Erwählungstage, den 13. März, dem Hochwürdigsten Jubilaren im Namen der ganzen schweizerischen Benediktiner-Kongregation seine Glück- und Segenswünsche darzubringen. So wurde denn schon am Sonntag, den 13. März, eine Feier in der Kirche veranstaltet, wobei Abt Columban das Pontifikalamt zelebrierte. Die eigentliche Feier für die ganze Genossenschaft war auf Donnerstag den 17. März angesetzt worden. Mit Ausnahme derjenigen, die durch Krankheit oder ganz dringend notwendige Arbeiten auf ihren Exposituren zurückgehalten wurden, waren alle Mitglieder des Klosters um ihren verehrten und geliebten Abt versammelt, um ihm auch wieder zu huldigen, wie sie es vor 25 Jahren zum erstenmal gethan, um das Band brüderlicher Liebe und treuen Gehorsams wieder fester zu knüpfen. Die kirchliche Feier bestand in einem Hochamte, gesungen vom Senior des Klosters, P. Franz Sales Zimmermann, und vom Hochwürdigsten Jubilaren „in Pontificalibus“ assistiert. Trotz seiner körperlichen Leiden schien der ehrwürdige Prälat freudig gerührt und gehoben, als die grandiosen Melodien des „Te Deum“ an den hohen Gewölben der Kapelle widerhallten, untermischt mit den herrlichen Klängen der neuen Orgel. Wäre es ihm vergönnt gewesen, mit ebenso kräftiger Stimme einzugreifen in den feierlichen Lobgesang wie damals, als er unter den Klängen der gleichen Melodien die geräumige Kirche von Mariastein durchzog, um als neugeweihter Abt zum erstenmale den Segen zu spenden! Der im allerhöchsten Sakramente verborgene Heiland, welcher zum Schlusse der ganzen Feier Abt und Konvent segnete, möge in Seiner Allmacht es bewirken, daß die erschütterte Gesundheit wieder hergestellt werde und daß der allverehrte Jubilar noch viele Jahre der Genossenschaft erhalten bleibe, und, wenn es in Gottes Rathslusse gelegen ist, bald wieder im neu erstandenen Mariastein seinen feierlichen Jubel-Einzug halte. Fiat!

† Domherr Johann Schmid.

(Eingesandt.)

Die Installation der zwei neuen Domherren, welche Donnerstag den 14. April in der Kathedralekirche zu Solothurn stattfand, mahnt uns, daß wir gegenüber einem ihrer Vorgänger eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen haben. Leider sind wir erst heute im Falle, dem Andenken des Hochw. Herrn Canonicus Johann Schmid, der am 5. März abhin in Luzern aus diesem Leben schied, einige Worte der Erinnerung weihen zu können. Wir werden uns darauf beschränken, jene Seiten der Thätigkeit dieses vielverdienten Mannes hervorzuheben, welche für das gesamte Bistum Basel und über die Grenzen desselben hinaus von Bedeutung waren.

Johann Schmid war geboren zu Gelfingen in der luzernerischen Pfarrei Hitzkirch den 23. April 1843. Er machte seine Gymnasial- und Lyzealstudien in Münster und Luzern und begann am letztern Orte auch seine theologische Ausbildung. Ein viertes Studienjahr in München und die praktische Einführung in die Pflichten des priesterlichen Berufes im Seminar zu Solothurn brachten dasselbe zum Abschluß.

Der Anfang seiner praktischen Wirksamkeit fällt in die bewegten Tage des vatikanischen Konzils und des demselben folgenden Kulturkampfes. Hier beginnt auch Schmid's reiche publizistische Thätigkeit für Glauben und Recht der katholischen Kirche gegenüber den Anfeindungen der Altkatholiken und gegenüber den Gewalttaten der radikalen Regierungen. Wir erinnern beispielsweise nur an eine Reihe von Artikeln in Sachen der Mariahilfskirche in Luzern. Seine Gewandtheit in der Polemik, seine Schlagfertigkeit in Erfassung und Zurückweisung der gegnerischen Angriffe, der kräftige Ausdruck seiner Ueberzeugung machten ihn zu einem gefürchteten Gegner, zogen ihm freilich auch viel Haß und Anfeindung zu. Bis zu seinem Lebensende bewahrte er für Fragen des kirchlichen Rechtes ein offenes Auge und warmes Interesse.

Am nachhaltigsten war Schmid's Einfluß als Lehrer der Theologie in Luzern. Schon im Jahre 1872 war er von Münster her dahin berufen worden. Dieser Einfluß gewann an Ausdehnung seit dem Jahre 1882, als auch das Priesterseminar der Diözese Basel mit der dortigen theologischen Lehranstalt in Verbindung gesetzt wurde und in stets zunehmendem Maße Studierende aus allen Bistumskantonen dahin strömten. Zuerst Docent der biblischen Wissenschaften, trug er seit dem Jahre 1882 Kirchengeschichte vor, nebst Patrologie und Archäologie; daneben wirkte er beim Seminarskurs noch weiterhin als Exeget und Lehrer der geistlichen Beredsamkeit. Schmid war, so lange seine Gesundheit es ihm ermöglichte, ein vorzüglicher Lehrer, präzis, anregend, voll Liebe für die Wissenschaft, und deshalb ein abgesagter Feind alles „geistlichen Handwerks“ und gemüthlichen Sichegehenlassens, stets bemüht, mit den neuesten Forschungen sich vertraut zu machen. In den 25 Jahren seiner theologischen Lehrthätigkeit haben in die hunderte von Schülern von ihm

einen lebendigen Impuls für wissenschaftliches Streben empfangen.

Derselbe Geist kam zum Ausdruck in Schmid's literarischen Bestrebungen. Wir weisen hin auf die „Katholischen Schweizerblätter“, deren Wiedererweckung hauptsächlich seiner Initiative zu verdanken ist, in die er während zehn Jahren in Artikeln, Recensionen und kleinern Mitteilungen reiche Früchte seines geistigen Schaffens niederlegte. Ein autographirter „Abriß der Kirchengeschichte der Schweiz“, von ihm in den letzten Jahren seines Lebens ausgearbeitet, zeigt uns in Verbindung mit einigen Studien in den Schweizerblättern, welchem speziellen Gebiete seine Forschungen insbesondere angehörten.

Bei aller Liebe für wissenschaftliche Bethätigung blieb das praktische Priester- und Seelsorgsleben unserm hingegangenen Domherrn Schmid nicht fremd. Wir verzichten darauf, seine eigene vieljährige Wirksamkeit auf der Kanzel und im Beichtstuhl, sowie auf dem Gebiete kirchlicher Vermögensverwaltung näher zu berühren, und wollen nur noch hinweisen auf die Berichte über die inländische Mission, welche in den Jahren 1893 bis 1896 inclusive von Domherr Schmid zusammengestellt und ausgearbeitet wurden. Der Bestand, die Fortschritte, die Leiden und Freuden dieser Pflanzstätten katholischen Lebens in der Diaspora beschäftigten ihn in hohem Maße; er wollte persönlich dieselben alle besuchen und von ihren Verhältnissen Einsicht nehmen; leider hat das Dazwischentreten der Krankheit die vielversprechende Thätigkeit schon bald nach ihrem Beginne geknickt.

Vergessen wir endlich nicht, daß Domherr Schmid auch an den Vorarbeiten für die Diözesansynode vom Jahre 1896 und die neuen Statuten seinen Anteil hatte.

Seit dem Jahre 1877 gehörte Schmid dem Stifftskapitel zu St. Leodegar zu Luzern an; im Jahre 1893 beriefen ihn das Vertrauen seines Oberhirten und der Regierung von Luzern in das Domkapitel des Bistums Basel.

Leider war es ihm nur kurze Jahre vergönnt, in dieser Stellung für das Wohl der Diözese zu wirken; nach langen, über ein Jahr dauernden Leiden, entrang sich seine Seele den 5. März den Banden ihrer sterblichen Hülle. R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. (Eingef.) Donnerstag den 14. April hat in der Kathedrale St. Urs und Viktor in Solothurn die Installation der beiden neugewählten Domherren stattgefunden. Sr. Gn., der Hochw. Hr. Stiftspropst Josef Duret in Luzern, wurde installiert als nichtresidirender Domherr des Standes Luzern und der Hochw. Herr bischöfliche Kanzler Josef Bohrer als residirender Domherr des Standes Solothurn. Der Einzug des Hochw. Propst Duret als Domherr in die St. Ursenkirche hat eigentümliche Erinnerungen wachgerufen bei denjenigen, welche die Vertreibung des Hochwürdigsten Bischofs Eugenius sel. aus seiner Residenz und Kathedrale im Januar 1875 erlebt haben. Damals hat auch der pflichtgetreue und darum so

hart und ungerecht verfolgte Kanzler Duret mit dem sel. Bischof Solothurn verlassen. Nach 23 Jahren wird er wieder in die Kathedrale in Solothurn berufen als Vertreter des Standes Luzern im Domsenat des Bistums Basel. Es ist dies für den Domherrn Duret eine Satisfaktion, die wir ihm von Herzen gönnen.

Thurgau. (Korresp. vom 31. März.) Ein Einsender in vorletzter Nummer der „R.-Z.“ macht dem Hochwürdigsten Herrn Pfarrer in B. bezüglich seiner dortigen Silvesterfeier einen nicht verdienten Vorwurf. Die Korrespondenz beruht auf offener Unkenntnis der dortigen Verhältnisse. Der berührte Ufus war nicht nur dortselbst von jeher üblich, so daß eine Abschaffung desselben eher Nachteil als Vorteil zur Folge haben müßte, sondern wurde auch, weil derselbe absolut keinen gottesdienstlichen Charakter hat, vom Hochw. Bischof Fiala sel. ausdrücklich gestattet. Es ist aber auffällig, daß ältere verdienstvolle Geistliche, die seit 44 Jahren anerkannt auf's beste gewirkt haben, in dieser Weise angerufen werden und steht auf jeden Fall nicht im Einklange mit Nr. 411 der Diözesanstatuten, welche der betreffende Kritiker gütigst wieder lesen und beherzigen möge!

NB. Die Redaktion hat Bemerkungen persönlicher Art weggelassen, stimmt aber im Uebrigen dem Einsender bei.

Schwyz. Neue Zeichen der Zeit und zwar günstige! Am weißen Sonntag Nachmittag hat sich hier ein katholischer Männerverein konstituiert mit über 200 Mitgliedern. Herr Redaktor Frei von Einsiedeln hielt das Referat über die Notwendigkeit dieser Vereine. Präsident ist Herr Dr. Amgwerd, der als ehemaliger päpstlicher Waffenträger die Fahne katholischer Mannhaftigkeit hochhalten wird. Die Bewegung und Vorbereitung ist von jungen Leuten, besonders aus dem Bauernstande, ausgegangen. Möge Gottes Segen die neugegründete Sektion begleiten! Die katholischen Männervereine werden im Kanton Schwyz ein dankbares Arbeitsfeld finden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Decreta S. Rituum Congregationis.

1.

28 Januar. 1898.

Utrum concessio facta (pro ecclesiis parochialibus Diocesis Basileen. die 28 Maji 1877) celebrandi triduo in qualibet hebdomada, exclusis festis primæ et secundæ classis, festis de præcepto servandis, feriis, vigiliis, octavisque privilegiatis, missam cantatam de Requie extendatur ad missam de Requie sine cantu, seu lectam?

R. *Negative*, nisi agatur de missa die obitus, seu depositionis pro paupere defuncto.

2.

Urbis et orbis.

11 Decembr. 1897.

Dominus noster Leo Papa XIII. ex ipsius Sacre Congregationis consulto concedere dignatus est, ut

translato in diem VII. Julii, vel hac impedita, in diem subsequentem liberam, juxta rubricas, festo assignato S. S. Cyrilli et Methodii P. P. C. C., alterum festum natalitium S. Antonii Mariæ Zaccaria, C. n. P. die V. Julii ab universa ecclesia sub ritu dupl. min., post annum 1898, recolatur.

3.

14 Januar. 1898.

(Cantus in lingua vernacula) Licetne aliquid canere lingua vernacula 1° in Missa solemni dum sacra communio distribuitur per notabile tempus? 2° in solemni processione Sanctissimi Sacramenti, alternatim cum hymnis liturgicis?

R. *Negative* ad utrumque.

4.

15 Januar. 1897.

An in aliquo casu responsio Sacræ Rituum Congregationis edita ad particularium instantias extendi possit ac valeat pro iisdem et similibus casibus in Ecclesia universali?

R. *Affirmative*.

5.

25 Martii 1897.

Decretum S. Indulg. congregationis.

Sanctissimus Dominus noster Leo Papa XIII, attenta confessoriorum inopia benigne indulsit, ut confessio, quæ ad lucrandam plenariam indulgentiam concessam pro die festo B. M. V. sub titulo Sanctissimi Rosarii foret peragenda dominica prima Octobris, anticipari quoque valeat *feria sexta* eandem dominicam immediate præcedente, cæteris servatis de jure servandis.

Præsenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione.

6.

Urbis et orbis.

11 Decemb. 1897.

Addenda et varianda in Rubricis generalibus Breviarii et Missalis Romani.

Sanctissimus Dominus noster Leo Papa XIII præcepit, ut variationes in novis editionibus Breviarii et Missalis Romani, servatis de cætero servandis, inserantur.

Hæ »*Additiones et Variationes*« etc. typis excusæ venduntur apud *Fridericum Pustet*, Typographum *Ratisbonæ* (Regensburg).

* * *

Firmreise im Kanton Luzern.

Einem mehrfach ausgesprochenen Wunsche zufolge beginnt an den Sonntagen die hl. Firmung (resp. hl. Messe) um 9 Uhr (an Werktagen um 8 Uhr).

* * *

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für das heilige Grab:
 Von Boswil Fr. 40, Buchwil 13. 75, Rohrdorf 17, Mütti 12. 80, Rodersdorf 7. 20, Stetten 7, Menzlingen 8,

Büren 7. 50, Auw 40, Biel 10, Horw 26. 60, Kirchdorf 25, Sirmach 30, Birmenstorf 55, Root 41, Baldingen 7, Eggenwil 15, Müswangen 10, Niederbuchfiteu 7, Sins 31, Neudorf 20, Entlebuch 37, Solothurn (Pfarrei) 75, Altishofen 20, Oberkirch (Soloth.) 8. 55, Billmergen 50, Neuenkirch 30, Pfaffnau 43, Wohlten 143, Tägerig 13, Soubey 11. 35, Basadingen 18, Leibstadt 20, Flüeli 30, Buttisholz 22, Oberkirch (Luzern) 9, Eich 30. 50, Mühlau 10. 50, Doppleschwand 15, Mettau 30, Bettwil 6, Blauen 6. 50, Beinwil (Soloth.) 9, Wolfwil 4, Oberägeri 20, Unterägeri 28, Baar 32, Risch 9, Zug 100, Steinhäusen 12. 50, Ahusen 25, Grenchen 6. 20, Ermatingen 15, Mümliswil 18. 50, Koirmont 15, Adligenschwil 9, Erschwil 4, Pfeffikon 26, St. Imier 14, Römerswil 30, Courrendlin 27. 80, Mervelier 13, Courchapoig 8. 45, Corban 6, Reiden 30, Luthern 23, Warth 12, Würenlingen 24, Buchenrain 10.

2. Für Peterspfennig:

Von Sirmach 25, Birmenstorf 20, Biel 10, Buchenrain 10.

3. Für die Sklaven-Mission:

Von Billmergen Fr. 50, Biel 10, Buchenrain 15.

4. Für das Priester-Seminar:

Von Sirmach (Gabe) 20, Homburg 20, Buchenrain 50.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. April 1898.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1898.

Uebertrag laut Nr. 16:	6137 92
Kt. Aargau: von jemand zur Lösung eines Gelübdes	20 —
Kt. St. Gallen: Amden (wobei Gabe von Fr. 100)	167 50
Kt. Luzern: Stadt Luzern, Familie G. A.	50 —
" " Ungeannt	15 —
" " von P. P.	200 —
Altishofen	100 —
Buchrain (wobei Gaben von R. W. und B.-R. à 50 Fr.)	160 —
Horw	102 —
Kt. Schwyz: Steinerberg	70 —
Kt. Schaffhausen: Ramsen	75 —
Kt. Solothurn: Rothacher-Walterswil	10 —
Kt. Uri: Andermatt	211 20
	<hr/>
	7318 62

Der Kassier: J. Duret, Propst.

Berichtigungen. Im Referat über die letzte Sitzung der St. Thomasaakademie in Luzern in Nr. 15 ist zu lesen: Statt *Miesche* *Miesche*; st. Professor der Philosophie Professor der Philosophie; st. Barathustra Barathustra. Im 5. Alinea, 2. Satz, S. 107, soll es heißen: Nach einer ist das Ziel die Lebensverneinung; S. 108, Z. 2 v. o.: statt *Institute* *Instinkte*; Z. 4: die Konsequenzen dieser Richtung; Z. 11 ft. ist oft; S. 108, Z. 14 v. u.: st. theoretischen thomistischen.

Unsere Liebe Frau im Stein

in Wort und Bild:

Geschichte der Wallfahrt und des Klosters Maria Stein

von

P. Laurentius Eschle.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage mit vielen Illustrationen.

— Preis: —

Elegant broschiert	Fr. 1. 50
Originaleinband in Leinen mit Rotschnitt	" 2. 50
" " Lederimitation mit Goldschnitt und Schutzhülle	" 3. —

Zu beziehen im Verlag der Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Zu verkaufen 2 Maiandacht-Altäre.

33°

J. Eigenmann, Altarbauer, Luzern.

Taufregister, Ehrengregister, Sterberegister und Firmscheine

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Für Kirchen-Arbeiten

in den verschiedensten Stein- und Marmorarten
als:

— Altäre, Säulen, Taufsteine etc. —

32°

empfiehlt sich

Herm. Adler-Städely,
Langendorf (Solothurn).

Marmorindustrie mit Wasserkraft. — Zeugnisse über gelieferte Arbeiten stehen zu Diensten.

St. Ursen-Kalender pro 1898

Reich illustriert. — Preis 40 Cts.

Partienweise mit großem Rabatt.

Wir machen auf den reichen und gebiegenden Inhalt, die vielen Original-Abbildungen, und den überaus wertvollen Totenkalender der ganzen Schweiz aufmerksam.

Buch- und Kunstdruckerei Union, Solothurn.

Die Buch- und Kunstdruckerei Union hält für alle römisch-katholischen Pfarrämter stets zu billigen Preisen vorrätig: weiße Couverts mit aufgedruckter Adresse der bischöflichen Kanzlei in Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn.

P. C. Uffikon IV. 26

T. (p. 98) e II.

34



Die

Buch- & Kunstdruckerei

— UNION —

in

Solothurn

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Drucksachen für den Privatbedarf

als: Formulare aller Art, Memorandums, Briefköpfe, Couverts mit und ohne Adresse, Schreibblätter, sowie zum Druck von Circularen, Broschüren, Werken, Musiknoten etc. etc. unter Zusicherung schnellster Lieferung zu coulantem Preisen.



Kirchen-Teppiche.

Neueste Sachen in gotischem und romanischem Styl, billigt bei

J. Bosch,

Mühlenplatz, Luzern.

— Muster franco. —

Christliche Abendruhe

Kathol. Wochenblatt zur Unterhaltung und Belehrung.

Organ des „Christlichen Familien-Vereins“, des „Christlichen Müttervereins“ und des „Christlichen Dienstoffereins“ der deutschen Schweiz.

Redaktion: F. Schwendemann,
Pfarrer in Dettingen bei Solothurn.

Preis jährlich Fr. 3. —

Wir bitten die Hochw. Geistlichkeit, das Blatt in den geeigneten Kreisen zu empfehlen. Probenummern stehen zu Diensten.

Buch- & Kunstdruckerei Union,
Solothurn.

Im Verlag der
Buch- & Kunstdruckerei Union in Solothurn
ist erschienen und zu beziehen:

Parvum Manuale Precum

Preis: broschiert 50 Cts.,

hübsch gebunden 80 Cts.

Gegen Einsendung von 55, resp. 85 Cts.,
portofrei.